



KREISSTADT HOMBURG (SAAR)
Amt für Bürgerservice, Verwaltungspolizeiabteilung
Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten
Am Forum 5, 66424 Homburg



Anmeldung einer Shisha - Bar
Erforderliche Unterlagen

Bei der Zubereitung, der Verabreichung und dem Konsum von Shisha-Pfeifen sind folgende Mindestanforderungen in Ihrem Betrieb zu erfüllen:

1. Installation von funktionsfähigen Kohlenmonoxid-Meldern im Gastraum (je 1 Melder pro 25 qm) sowie ein Kohlenmonoxid-Melder im Zubereitungsbereich.
2. Errichtung einer mechanischen Gastraumbe- und -entlüftung sowie
3. Errichtung einer Rauchgasabzugsanlage im Zubereitungsbereich (Anzündstelle / Feuerstätte)
4. Der nachfolgende Hinweis ist deutlich sichtbar am Eingangsbereich der Gaststätte anzubringen:

Sehr geehrte Gäste,

Sie halten sich in einer Gaststätte auf, in der Shishas geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen von Shishas entsteht Kohlenmonoxid.

Besonders gefährlich hierbei ist, dass es nicht zwingend vorzeitige Anzeichen, wie z. B. Kopfschmerzen oder Übelkeit für eine Kohlenmonoxidvergiftung gibt. Hierdurch können Gefahren für Leib und Leben - insbesondere für Schwangere und Personen mit vorgeschädigtem Herz-Kreislauf-System - entstehen. Der Aufenthalt in der Gaststätte ist somit auf eigene Gefahr.

Ihre Gastwirtin / Ihr Gastwirt

Folgende Unterlagen sind mit der Betriebsanzeige beim Gewerbeamt der Stadt Homburg vorzulegen:

- Bestätigung durch eine Fachfirma, dass die Lüftungsanlage für den Abzug des Shisha-Rauchs ausreichend geeignet ist.
- Abnahmebestätigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters (BSFM) über die fachgerechte Installation der Feuerstätte.
- Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Betriebsräume (Miet-/Pachtvertrag oder ähnliches).

Wenn Sie beabsichtigen in Ihrer Shisha – Bar auch Alkohol auszuschenken, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vom Bürgeramt: Auszug Gewerbezentralregister BelegArt 9 zur Vorlage an eine Behörde
- vom Bürgeramt: polizeiliches Führungszeugnis (BelegArt OG) zur Vorlage an eine Behörde

(Beide Dokumente können auch online beantragt werden: www.bundesjustizamt.de)

- Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung.
- Bescheinigung in Steuersachen („steuerliche Unbedenklichkeit“) des Finanzamtes

Für die Verarbeitung/Abgabe von Lebensmitteln an die Verbraucher benötigen Sie:

- eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) des Gesundheitsamtes (Infektionsschutzbelehrung)
- eine Bescheinigung nach § 4 LMHV (Lebensmittelhygieneverordnung) der IHK oder einer anderen anerkannten Einrichtung (Hygieneschulung)

Es wird dringend empfohlen:

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg auf, damit rechtzeitig vor ihrer Eröffnung eine eventuell erforderliche Baugenehmigung erteilt wird, bzw. um eventuell notwendige bauliche Veränderungen rechtzeitig durchführen zu können.

⇒ Per Email an: Bauaufsicht-stadt@homburg.de

In Fragen der Lebensmittelhygiene wird die Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelkontrolle des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) empfohlen:

LAV, Regionalstelle Ost, Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken
Telefon: 0681/9978-4650
Telefax: 0681/9978-4699
Email: poststelle.ost@lav.saarland.de

Beide Behörden werden zeitgleich mit ihrer Anmeldung vom Gewerbeamt über Ihr Vorhaben informiert.

WICHTIG:

Im Saarland gilt das strikte Rauchverbot in Gaststätten!

Shisha – Pfeifen dürfen im Innenbereich nicht mit Tabakprodukten befüllt und angeboten werden!

Das Gewerbeamt ist geöffnet:
vormittags Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr**
nachmittags Mo **und** Do **14.00 – 15.45 Uhr**

Kontakt: Email gewerbeamt@homburg.de Tel.: 06841 / 101-197

